

**Satzung der Gemeinde Kodersdorf
über die
Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde
Kodersdorf
sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen
und weiteren Entgelten
für die Betreuung und Förderung von Kindern
in der Kindertageseinrichtung
(Kita- Satzung)**

Aufgrund von §§ 2 und 4 i.V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, rechtsbereinigt mit Stand 01.01.2014, sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom **08.11.2016** die Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Kodersdorf betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtung:

- Kindertageseinrichtung „Brüderchen und Schwesterchen“
Sie ist eine altersgemischte Einrichtung, in der entsprechende Gruppen gebildet werden können.

Das Aufnahmealter in der Einrichtung beginnt in der Regel mit der Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit dem Schuleintritt.

**§ 2
Aufnahme**

1. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich in der Kindertageseinrichtung per Antragsformular zu beantragen. Dies hat in der Regel mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahme-termin bei der Leiterin/ dem Leiter der Einrichtung zu erfolgen.
2. Bei möglichen Wartezeiten zur Aufnahme von Kindern entscheidet nicht das Datum der Antragsabgabe, sondern die nachgewiesene Dringlichkeit über die Notwendigkeit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (Aufnahme Arbeit, Lehrgänge, gesundheitliche Aspekte der Mütter u. ä.).
Die Entscheidung über die möglichen Aufnahmen trifft die Leiterin/ der Leiter.
3. Vor Beginn des Einrichtungsbesuches ist von den Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Nachweise werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Gemeinde bietet nachfolgende Regelbetreuungszeiten von Montag bis Freitag an:

Kindergarten- und Krippenkinder	=	bis 4,5 Stunden
		bis 6,0 Stunden
		bis 7,0 Stunden
		bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

in der Zeit von 06:00 Uhr – 12:00 Uhr	-	bis 4,5 Stunden Betreuung
in der Zeit von 06:00 Uhr – 15:00 Uhr	-	bis 6,0 Stunden Betreuung
in der Zeit von 06:00 Uhr – 15:00 Uhr	-	bis 7,0 Stunden Betreuung
in der Zeit von 06:00 Uhr – 17:00 Uhr	-	bis 9 Stunden bzw. mehr als 9 Stunden Betreuung

2. Die Kindertageseinrichtung hat nachfolgende Öffnungszeiten:

06:00 Uhr – 17:00 Uhr

3. Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit von 9 Stunden hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen möglich, müssen jedoch zusätzlich zum regulären Elternbeitrag bezahlt werden.
4. Im Bedarfsfall kann es verkürzte Öffnungszeiten bzw. Schließungen der Kindertageseinrichtung sowie Betriebsurlaub der Kindereinrichtungen geben. Diese werden von der Leiterin/ Leiter der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister/Träger der Gemeinde Kodersdorf festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
Die hier genannten Schließzeiten beinhalten nicht Schließzeiten im Sinne von „Jahresurlaub“ (Betriebsruhe).

§ 4 Verträge

1. Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten für die gemeinsam vereinbarte Betreuungsdauer und den jeweils entsprechenden Elternbeitrag betreut. Vertreter des Trägers beim Abschluss/Änderung der Verträge ist die Leiterin/der Leiter der Kindertageseinrichtung.
Der Vertrag bedarf der Schriftform.
2. Die Erziehungsberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen bzw. ändern. Für die Wahrung der Kündigungs- bzw. Änderungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung oder der Änderung in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde an.
Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.

3. Eine vorzeitige Kündigung bzw. Änderung, von der in Punkt 2 genannten Frist, durch die Erziehungsberechtigten, kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aus zwingenden Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u. ä.) erfolgen.
4. Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn
 - die im Vertrag, der Satzung bzw. der Hausordnung geltenden Bestimmungen ständig nicht eingehalten werden
 - das Kind über 4 Wochen unentschuldigt fehlt
 - sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken.
 - ein Zahlungsverzug von 3 Elternbeiträgen entsteht.
5. Mit Abschluss des Vertrages gilt die Hausordnung der Kindertageseinrichtung als anerkannt.

§ 5 **Elternbeiträge** und weitere Entgelte

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus Anlage 1 der Satzung.
2. Für das zweitälteste Kind in der Familie, das eine Kindertageseinrichtung besucht, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 30 von Hundert, für das drittälteste um 70 von Hundert und sowie ab dem 4. Kind um 90 von Hundert.
3. Als Alleinerziehende gelten nur Erziehungsberechtigte, die sich in keinem Eheverhältnis oder keiner Lebensgemeinschaft mit einem Partner befinden.

Lebt das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das erste Kind um 5 von Hundert, für das zweitälteste Kind um 35 von Hundert, für das drittälteste um 75 von Hundert und ab dem 4. Kind um 95 von Hundert.

4. Diese Ermäßigungen von Punkt 2 und 3 sind in der Anlage 1 der Satzung dargestellt.

Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese nicht in der Wohnortgemeinde sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Erziehungsberechtigten der schriftliche Nachweis bei Antragsstellung / Vertragsabschluss sowie bei Beginn eines jeden neuen Schuljahres über die Betreuung der Kinder von der jeweiligen Einrichtung zu erbringen.

Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sind die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

5. Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

Der veränderte Elternbeitrag aufgrund von Vertragsänderungen in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung sowie der Ermäßigung für Alleinerziehende ist mit Beginn des Monats des Eintretens der Änderung zu zahlen.

6. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von der Kindergartenbetreuung in eine Hortbetreuung und liegt der Schulanfang nicht am Anfang des Monats, wird für diesen Monat nur anteiliger Elternbeitrag erhoben.
Voraussetzung dafür ist der schriftliche Nachweis, dass das Kind ab unmittelbarem Schuleintritt den Hort kostenpflichtig besucht.
Die Verrechnung erfolgt somit rückwirkend. Nachweispflichtig sind die Erziehungsberechtigten.
7. Beträgt die monatlich vereinbarte Betreuungszeit von Kindergarten- und Krippenkindern mehr als 9 Stunden am Tag, erhebt die Gemeinde zusätzlich zum regulären Elternbeitrag eine Gebühr in Höhe von

66,00 Euro für Krippenkinder und
23,00 Euro für Kindergartenkinder.

Diese Beträge sind zum monatlichen – eventuell gestaffelten – Elternbeitrag zu zahlen.
Eine Staffelung dieses Beitragsanteils nach § 5 Abs. 2 und 4 erfolgt nicht.

8. Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeit ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben:

- Mehrbetreuung bei Krippenkindern pro angefangener Stunde 5,20 Euro
- Mehrbetreuung bei Kindergartenkindern pro angefangener Stunde 2,45 Euro

Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Betrag von 25,00 Euro erhoben wird.

9. Vor dem erstmaligen dauerhaften Besuch der Kindertagesstätte erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind an den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gewöhnen.
Die Dauer der Eingewöhnungszeit sollte mindestens 2 Wochen betragen.
Die Eingewöhnungszeit ist mit der Leiterin/ Leiter abzustimmen.
Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.
Als Eingewöhnungszeitraum gilt der erste Vertragsmonat.
Dafür wird ein Betrag in Höhe des Elternbeitrages – entsprechend der jeweiligen Betreuungsart, 1. Kind mit einer Betreuungszeit von bis zu 4,5 Stunden – berechnet.
Eine Staffelung des Beitrages entsprechend § 5 Abs. 2 + 4 dieser Satzung erfolgt für den Eingewöhnungsmonat nicht.
Die Zahlung erfolgt entsprechend der Elternbeiträge.
10. Wenn die Erziehungsberechtigten einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme der Elternbeiträge stellen, ist der Bewilligungsbescheid von den Erziehungsberechtigten unverzüglich in Kopie der Gemeinde / dem Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neißa vorzulegen.
Trotz einer zu erwartenden Übernahme der Elternbeiträge bleibt bis dahin die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil durch das Jugendamt noch nicht an den Träger der Kindereinrichtung gezahlt wurde bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt.
Für die rechtzeitige Antragsstellung beim Jugendamt sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6 Beitragszahlung

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abmeldung bzw. durch Ausschluss mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 7 und 8 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung

Die Elternbeiträge und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind für den ganzen Monat bis zum 15. für den laufenden Monat zu zahlen. Rückwirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 5 Abs. 8 sowie der Zahlung für § 8 dieser Satzung.

2. Bei Beginn des Einrichtungsbesuchs bzw. Ausscheidens im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
Anteilige Monatszahlungen sind nur bei Kurbesuch bzw. längerfristigem Krankenhausaufenthalt nach Bestätigung durch die entsprechende Einrichtung möglich.

Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht mehr besucht wird.

3. Die Beitrags- und Gebührenzahlung erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.

Schuldner der Elternbeiträge und weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, sie haften gesamtschuldnerisch.

4. Der Zahlungsverzug von 3 vollen bzw. geminderten Elternbeiträgen trotz Mahnung und Fristsetzung führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlung nachzuweisen.

§ 7 Essen und Getränkegeld

1. Für die von der Kindereinrichtung verabreichten Getränke wird pro Kind ein monatliches „Getränkegeld“ in Höhe von 2,00 Euro erhoben.
2. Das Getränkegeld ist halbjährlich – im Januar und Juli – direkt an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Die Zahlung erfolgt wie beim Elternbeitrag bargeldlos.
3. Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit(en) ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld direkt an den Anbieter zu zahlen.

§ 8 Gastkinder

1. Bei begründeter Notwendigkeit kann ein Kind im Rahmen der Öffnungszeiten die Kindertageseinrichtung als „Gastkind“ für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen werden. Ein Vertrag mit der Kennzeichnung „Gastkind“ ist unter Angabe der täglichen Betreuungszeiten und der konkreten Betreuungsdauer abzuschließen.

2. Die Dauer als Gastkind ist auf insgesamt (aufeinanderfolgend) 2 Monate begrenzt und darf im Monat nicht mehr als 2 Wochen betragen.
Ist das Kind als Gastkind mehr als 2 Wochen im Monat in der Einrichtung wird ein Betrag in Höhe der regulären Elternbeiträge entsprechend Betreuungsart und Stundenzahl gezahlt.
3. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Platzkosten der entsprechenden Betreuungsart der jeweils letzten Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen – (SächsKitaG) i.d.F.d.B vom 15.05.2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, berechnet auf durchschnittlich 20 Tage, berechnet auf eine Betreuungsstunde und multipliziert mit der jeweils in Anspruch genommenen Regelbetreuungszeit (Tagessatz).
Eine Staffelung entsprechend § 5 Abs. 2 und 4 der Satzung erfolgt nicht.

§ 9 Haftung des Trägers

Der Träger der Kindertagesseinrichtung übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung vom Kind mitgebrachter Gegenstände, Wertsachen und Geld. Das gleiche gilt für die in der Kindertageseinrichtung beschädigte oder verloren gegangene Kleidung.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Das Fernbleiben eines Kindes von der Einrichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 8:15 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens, einer Mitarbeiterin der Kindereinrichtung mitzuteilen.
2. Bei Fernbleiben des Kindes aufgrund von Erkrankung ist die Einrichtung über die Art der Erkrankung noch am ersten Tag zu informieren.
3. Darf das Kind ohne Begleitung in die Kindereinrichtung bzw. allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Bescheinigung von den Erziehungsberechtigten vorzulegen.
4. Das Abholen der Kinder durch andere als die Vertragspartner/ Erziehungsberechtigten bedarf einer schriftlichen Zustimmung letzterer.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderung der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, telefonische Erreichbarkeit sowie Änderungen des Familienstandes / Namens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.Januar 2017 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde (Kita-Satzung) vom 17.11.2009 außer Kraft.

Hinweis:

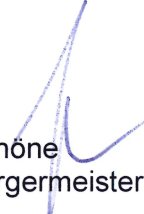
Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kodersdorf, den 09.11.2016


Schöne
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im
Amtsblatt Nr. 12/2016 des Verwaltungsverbandes
„Weißer Schöps/Neiße“; Erscheinungstag ist der
07.12.2016.

Gemeinde Kodersdorf

Anlage 1

der **Satzung der Gemeinde Kodersdorf** über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (**Kita-Satzung**)

§ 5 - Elternbeiträge für Krippen- und Kindergartenkinder

	Ganztagsbetreuung bis 9 100%			Betreuung bis 7 Stunden 78%			Betreuung bis 6 Stunden 67%			Halbtagsbetreuung bis 4,5 50%		
	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend	2 Erziehungs- berechtigte	Allein- erziehend
Kindergarten												
1. Kind	125,00 €	118,75 €	97,50 €	92,63 €	83,75 €	79,56 €	62,50 €	59,38 €				
2. Kind	87,50 €	81,25 €	68,25 €	63,38 €	58,63 €	54,44 €	43,75 €	40,63 €				
3. Kind	37,50 €	31,25 €	29,25 €	24,38 €	25,13 €	20,94 €	18,75 €	15,63 €				
4./5. Kind	12,50 €	6,25 €	9,75 €	4,88 €	8,38 €	4,19 €	6,25 €	3,13 €				
Kinderkrippe												
1. Kind	200,00 €	190,00 €	156,00 €	148,20 €	134,00 €	127,30 €	100,00 €	95,00 €				
2. Kind	140,00 €	130,00 €	109,20 €	101,40 €	93,80 €	87,10 €	70,00 €	65,00 €				
3. Kind	60,00 €	50,00 €	46,80 €	39,00 €	40,20 €	33,50 €	30,00 €	25,00 €				
4./5. Kind	20,00 €	10,00 €	15,60 €	7,80 €	13,40 €	6,70 €	10,00 €	5,00 €				